

haben sie als ein Bedenken dagegen geltend gemacht, daß es der Präsident solchenfalls in seiner Gewalt habe, so oft er wolle, den Vicepräsidenten von der Discussion auszuschließen. Da jedoch Ein Mitglied einmal die Leitung haben muß und für die Discussion verloren geht, das Wort des Vicepräsidenten auch durch das gewiß eben so wichtige des Präsidenten ersetzt wird, und etwaiger Mißbrauch Seiten des Letztern nicht vermuthet werden kann" u. s. w. Nun, meine Herren, das ist die Ansicht, von der ich in dem, was ich vorhin sagte, ebenfalls ausging. Ich glaube ebenfalls nicht, daß ein Mißbrauch hier vermuthet werden darf. Wenn man also den Mißbrauch nicht vermuthet, wenn aber die specielle Fassung der Pflichten des Präsidenten, wie sie die Deputation vorgeschlagen hat, nach der heutigen Discussion zu urtheilen, Differenzen herbeiführen muß, so ist es gerathener, es so zu lassen, wie es dermalen in der Landtagsordnung steht, und specielle Punkte nicht aufzunehmen. Man muß dem Tacte des Präsidenten so viel vertrauen, daß man das in seine Hände legen kann, und ich erlaube mir nach dem, was ich darüber von frühern Landtagen gehört habe, — aus eigener Erfahrung kann ich hierbei nicht sprechen — zu erwähnen, daß es bisher ganz gut gegangen ist, daß keine Klagen entstanden sind, daß aber, wenn nun künftig die Frage immer discutirt werden soll: ist es ein richtiges Resumé, ist es nicht zu vollständig, ist die Motivirung der Abstimmung so oder so vorzunehmen? in der That dies wohl große Weiterungen herbeiführen muß und gewiß nicht zur würdigen Stellung des Präsidenten beiträgt.

Präsident Braun: Es wird die Debatte nun als geschlossen anzusehen sein.

Referent Abg. D. Haase: Nach der längeren Debatte, welche gepflogen worden ist, könnte es scheinen, als ob dieser Paragraph und die darin niedergelegte Ansicht der Deputation und resp. der Majorität derselben viele Gegner gefunden hätte. Aber es ist dem in der That nicht so. Mehrere Redner haben ausdrücklich für die Ansicht der Deputation sich ausgesprochen, andere haben nur deshalb den zweiten Satz dieses Paragraphen gestrichen sehen wollen, weil sie dem Tacte und der Discretion des Präsidenten es überlassen sehen wollen, in vorkommenden Fällen zu resumiren und seine Abstimmung zu motiviren. Nur eine geringere Anzahl von Sprechern hat sich überhaupt gegen das Recht des Präsidenten, zu resumiren und seine Meinung zu motiviren, erklärt. — Nun diese Sprecher sind als Gegner der Deputation zu betrachten; denn was die Redner anlangt, welche bloß den zweiten Satz des Paragraphen in Wegfall gebracht sehen wollen, ohne jene Rechte des Präsidenten zu bestreiten, sind mit der Sache einverstanden. Sie überlassen das Motiviren und Resumiren dem Ermessen des Präsidenten. Mehr will auch die Deputation nicht; denn es heißt hier: „Seine Abstimmung motiviren und am Schlusse der Discussion über den Verhandlungsgegenstand eine kurze Uebersicht (Resumé) geben kann der Präsident, wenn er solches für nothwendig erachtet, auch ohne den Präsidentenstuhl zu verlassen.“ Also ist auch nicht mehr ausgesprochen, als daß es jedesmal dem Tacte und der Discretion

des Präsidenten überlassen ist, ob er ein Resumé geben, ob er zuweilen seine Abstimmung motiviren will oder nicht. Auch der Herr Regierungskommissar ist mit der Deputation in der Hauptsache einverstanden, indem von demselben angerathen worden, daß man es bei dem Alten lassen möge; es sei ja auch früher zuweilen von Seiten des Präsidenten ein Resumé oder eine Motivirung der Abstimmung vorgenommen worden, ohne daß man dies als nachtheilig befunden habe. Nun, das ist dasselbe, was die Majorität der Deputation will; sie will es eben beim Alten lassen, aber das Alte, was zeither stillschweigend galt, will sie nun in die definitive Landtagsordnung ausdrücklich aufgenommen wissen, und zwar um deswillen, damit einer künftigen unangenehmen Discussion vorgebeugt werde, die dann stattfinden würde, wenn dem Präsidenten einmal der Einwand gemacht würde, daß er nicht motiviren und reassumiren dürfe. Ich glaube also, daß der zweite Satz des Paragraphen nicht nur unschädlich, sondern auch nützlich und ganz im Sinne derer ist, welche nicht grade als Gegner des Motivirens und Reassumirens von Seiten des Präsidenten sich gezeigt haben. Die Gründe gegen das Reassumiren kann ich nicht theilen. Denn es ist zuweilen wohl gut, daß der Präsident die Gründe dafür und dagegen zusammenstellt. Ich glaube sogar, daß das die Pflicht des Präsidenten ist, wenn die Sache sehr verwickelt ist und die Debatte über denselben Gegenstand mehrere Tage gedauert hat. Uebrigens ist unsere Kammer so zusammengesetzt, daß das Resumé des Präsidenten einen großen Einfluß auf die Abstimmung nicht bewirken kann, wohl aber kann es dazu dienen, vor der Abstimmung die stattgefundenene Verhandlung zu vergegenwärtigen, und das kann keinen Schaden bringen. Was das Motiviren anlangt, so verstehe ich darunter das Anführen der Gründe, welche den Präsidenten bewegen, Ja oder Nein zu sagen. Das Motiviren muß aber allerdings stattfinden, ehe er zur Abstimmung durch Namensaufruf verschreitet; denn er ist bei solcher wie jedes andere Kammermitglied der Bestimmung unterworfen, wonach bei namentlicher Abstimmung Niemand ein Mehreres, als ein Ja oder Nein sagen darf. Ich gehe aber davon aus, daß der Präsident Mitglied der Kammer ist, daß, da jedes Kammermitglied für seine Abstimmung die Motive angeben darf, der Präsident gleiches Recht habe, und daß es oft eine Gewissenssache für den Abstimmenden ist, die Gründe auszusprechen, warum er so und nicht anders stimmt. Hat jedes einzelne Mitglied dieses Recht, so will ich es dem Präsidenten nicht versagt wissen. Uebrigens hat die Erfahrung gelehrt, daß das Motiviren, wenn es am Schlusse der Debatte geschieht, keinen Nachtheil bringt. Ueberdies gebe ich auf das letzte Wort wenig Werth. Es ist gesagt worden, daß, wer das letzte Wort habe, meistens Recht behalte. Sehr oft hat der Referent für eine Ansicht sich ausgesprochen, und sie ist von der Kammer nicht angenommen worden, dasselbe Beispiel hat sich uns dargeboten, wenn von den königlichen Herren Regierungskommissarien noch zuletzt das Wort genommen worden ist; oft hat auch hier die Kammer deren Ansicht nicht getheilt. Ich würde daher der Kammer doch anrathen, den ganzen §. 23b. anzunehmen.